Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer

Die Kosten der Ankaufsuntersuchung werden wie nachstehend aufgeführt übernommen:

Im Falle eines Zustandekommens des Kaufvertrages zahlt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im Falle eines Nichtzustandekommens des Kaufvertrages zahlt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Käufers / Bevollmächtigten Name des Verkäufers / Bevollmächtigten

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Datum und Unterschrift

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Untersuchung eines Pferdes

1. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Untersuchung des Pferdes.

**Pferdename:** **Leb.-Nr.: Kaufpreis:**

Der Umfang der Untersuchung wird in Abstimmung mit dem Tierarzt festgelegt und durch das nachfolgende Protokoll wiedergegeben, soweit nicht zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1. Die Untersuchung dient der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie kann sich nicht auf Verhaltensbesonderheiten wie Koppen oder Weben, auf sogenannte Untugenden, auf die stallhaltungsabhängige chronische Bronchitis, auf spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker körperlicher Belastung auftreten, sowie auf Allergien und die Beurteilung des Exterieurs.
2. Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung verbundenen Risiken aufzuklären, soweit die Untersuchung nicht über den im Protokoll vorgesehenen Umfang hinaus geht. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlaufe der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden. Er versichert, dass insoweit auch die Zustimmung des Eigentümers des Pferdes vorliegt.
3. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/ oder Käufer/ Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers, eine Abgabe des Protokolls an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tierarztes gestattet.
4. Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden.

1. Die Haftung des Tierarztes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie betrifft lediglich das Verhältnis zum Auftraggeber und ggf. einem im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist ausgeschlossen. Der Haftungsumfang wird beschränkt auf die Summe des im Untersuchungsprotokoll angegebenen Kaufpreises des Pferdes, höchstens jedoch 50.000 Euro. Eine Erstattung von Unterhaltsaufwendungen (Kosten für Unterstellung, Fütterung, Pflege, Beritt, Tierarzt, Hufbeschlag) einerseits und eine Anrechnung gezogener Nutzungen andererseits findet nicht statt. Ansprüche des Auftraggebers bzw. des in den Schutzbereich einbezogenen Dritten aus dem Vertragsverhältnis verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens mit Ablauf von 5 Jahren
2. Der Tierarzt schuldet bei entsprechendem Auftrag die Anfertigung und Befundung der Röntgenbilder, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Diese sind sein Eigentum. Zur Herausgabe ist er nicht verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nach Durchführung des Auftrages händigt der Tierarzt dem Auftraggeber ein Exemplar des fest miteinander verbundenen Vertrages aus. Die Vertragsbedingungen sind Inhalt des Untersuchungsauftrages und Bestandteil des Untersuchungsprotokolls.

1. Der Umfang der Untersuchung erstreckt sich auf eine klinische und röntgenologische Standarduntersuchung.
2. Besondere Vereinbarungen und zusätzliche Untersuchungen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der

 übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn

 der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort / Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Auftraggeber/ Bevollmächtigter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Tierarzt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Informationen für den Auftraggeber

Die tierärztliche Kaufuntersuchung des Pferdes dient der Feststellung des aktuellen Gesundheitszustandes eines Pferdes mit dem Ziel, Krankheitsbefunde festzustellen, welche die Kaufentscheidung beeinflussen könnten. Die Untersuchung stellt in jedem Fall eine diagnostische Momentaufnahme dar. Angaben über die Entwicklung von Einzelbefunden können nicht gemacht werden. Das Ergebnis der Untersuchung klassifiziert das Pferd nicht als gesund oder nicht gesund, und es benotet auch nicht seinen Gesundheitszustand.

An den Ort der Untersuchung sind folgende Anforderungen zu stellen:

Ruhige und störungsfreie Umgebung

Gut beleuchteter Untersuchungsraum

Weitgehend abdunkelbarer Raum für die Augenuntersuchung

Gleichmäßig ebene und harte Vorführbahn von mindestens 30 m Länge

Gleichmäßiger harter Zirkel von 10 – 15 m Durchmesser

Longierplatz oder Reitbahn mit weichem Boden

Die klinische Kaufuntersuchung umfasst die Abschnitte I bis IV des vorliegenden Protokolls. Dies entspricht dem eingeführten Untersuchungsstandard, der einen praktikablen Kompromiss zwischen diagnostischem und finanziellem Aufwand darstellt. Zusätzliche Untersuchungen erweitern die diagnostischen Möglichkeiten. Sie sind mit Mehraufwand verbunden und der Auftraggeber entscheidet nach Beratung mit dem Tierarzt im Einzelfall, ob und durch welche speziellen Untersuchungen das Standardprogramm ergänzt werden soll.

Die Ergebnisse der Kaufuntersuchung können nur richtig sein, wenn das Pferd nicht unter der Einwirkung von Medikamenten steht. Um dies auszuschließen und um alle Beteiligten dahingehend abzusichern, soll bei jeder Kaufuntersuchung Blut zum labormedizinischen Nachweis einer möglichen Medikation entnommen werden. Der Auftraggeber entscheidet, ob die Blutprobe sofort untersucht oder für einen möglichen Problemfall 6 Monate lang beim Tierarzt verwahrt wird.

Über umgebungsabhängige Erkrankungen oder Veränderungen kann die Kaufuntersuchung keine endgültige Aussage treffen. Dies gilt insbesondere für Verhaltensbesonderheiten wie z. B. Koppen und Weben, für die durch Stallhaltung bedingte chronische Bronchitis, für spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker Belastung auftreten sowie für Allergien.

Nach der Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Kaufuntersuchung im Regelfall abgebrochen und/ oder in Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt entschieden, zur weiteren Abklärung spezielle diagnostische Schritte einzuleiten. Im Falle einer akuten Erkrankung kann die Wirksamkeit des Vertrages von einer Nachuntersuchung abhängig gemacht oder die Kaufuntersuchung bis zu deren Ausheilung aufgeschoben werden.

Die Röntgenuntersuchung im Rahmen der Kaufuntersuchung unter Abschnitt V des Protokolls umfasst standardmäßig 18 Aufnahmen. Es handelt sich um Übersichtsprojektionen, die im Bereich von Strahlbein und Fesselgelenk nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Zusätzliche Röntgenbilder bzw. Aufnahmerichtungen erlauben eine eingehende Beurteilung einzelner Gelenkbereiche. Auch hier gilt, dass Aussagen über die mögliche Entwicklung von Veränderungen nicht gemacht werden können. Für die Anfertigung der Oxspring-Aufnahmen des Strahlbeines müssen im Regelfall die Hufeisen abgenommen werden. Im Übrigen stellt sie Röntgendiagnostik im Rahmen der Kaufuntersuchung eine ergänzende Untersuchung dar, deren Ergebnis nur im Zusammenhang mit den klinischen Befunden gesehen werden kann. Diese sind für die Gesamtbeurteilung des Pferdes letztendlich entscheidend.

Vor Beginn der Untersuchung muss die schriftliche Erklärung des Verkäufers zur Vorgeschichte des Pferdes vorliegen (Teil des Formularsatzes) und vor Beginn der Untersuchung werden deren Umfang und der damit verbundene Untersuchungsauftrag festgelegt. Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind vor Beginn der Untersuchung von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Kann der Auftraggeber bei der Untersuchung selbst nicht anwesend sein, so ist ein schriftlich Bevollmächtigter zu benennen der die Unterschrift für den Auftraggeber leistet oder der Untersuchungsauftrag ist vom Auftraggeber im Vorhinein zu unterschreiben. Ist der Auftraggeber minderjährig, so muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Die besonderen Untersuchungen (Abschnitt V) werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) berechnet. Die Haftung des Tierarztes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche des Auftraggebers bzw. eines in den Schutzbereich einbezogen namentlich bekannten Dritten aus dem Vertragsverhältnis verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens im Ablauf von fünf Jahren.

**Erklärung des Verkäufers zur Vorgeschichte des Pferdes**

**Name und Abzeichen des Pferdes:**

**Equidenpass:**

**Verkäufer anwesend:**  **Name:**

**Bevollmächtiger und Unterschriftberechtigter:**

**Ausbildungsstand:**

**Medikation i. d. letzten 6 Wochen:**

**bekannte Untugenden:**

**vorherige Erkrankungen:**

**vorherige Lahmheiten:**

**durchgeführte Operationen:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die vorangegangenen Informationen gebe ich nach bestem Wissen.**

**Ich erkläre mich im Übrigen ausdrücklich mit allen Eingriffen im Zusammenhang mit der Kaufuntersuchung einverstanden. Dies gilt ausdrücklich für die Entnahme einer Blutprobe zum labormedizinischen Medikationsnachweis, ggf. für eine Sedierung,**

**Endoskopie der Atemwege und für das Abnehmen der Hufeisen zur Röntgen-**

**untersuchung.**

**Ort:**

**Datum:**  **Unterschrift:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_